

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2013

Nr. 2013/1935

## Aufsichtsbeschwerde Miodrag, Sara und Gordana Pavic, gegen Departement des Innern (Ddl), betreffend Untätigkeit des Ddl

---

### 1. Feststellungen

#### 1.1 Ausgangslage

Miodrag und Gordana Pavic reisten am 15. Januar 1992 zusammen mit ihrer Tochter Sara Pavic infolge des Jugoslawien-Kriegs in die Schweiz ein. Ihre Gesuche um Gewährung von Asyl wurden mit Verfügung des Bundesamtes für Flüchtlinge (nachfolgend BFF) vom 17. März 1992 abgewiesen und Familie Pavic wurde aus der Schweiz weggewiesen. Gleichzeitig stellte das BFF auch fest, dass der Vollzug der Wegweisung gemäss Beschluss des Bundesrates vom 18. Dezember 1991 über die vorläufige Aufnahme von Refraktären und Deserteuren zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zumutbar ist, weshalb Familie Pavic vorläufig in der Schweiz aufgenommen wurde. Eine gegen die Verfügung des BFF erhobene Beschwerde wurde mit Urteil der Schweizerischen Asylrekurskommission vom 7. Juni 1993 abgewiesen, womit die Verfügung des BFF vom 17. März 1992 rechtskräftig wurde. Ab Juli 1992 bezog Familie Pavic in Etziken Sozialhilfe.

Im Februar 1998 hob der Bundesrat die vorläufige Aufnahme für Deserteure und Refraktäre aus der Bundesrepublik Jugoslawien, Bosnien und Herzegowina und Kroatien auf den 30. April 1998 wieder auf, weshalb Familie Pavic rechtskräftig aus der Schweiz weggewiesen wurde. Der Vollzug der Wegweisung war jedoch, nicht zuletzt aufgrund der fehlenden Kooperationsbereitschaft der Familie Pavic bei der Beschaffung der Papiere für die Staatsbürgerschaft von Kroatien (Miodrag und Sara Pavic) bzw. Bosnien und Herzegowina (Gordana Pavic), vorerst nicht möglich.

Seit dem 1. Januar 2008 wurde Familie Pavic unter anderem wegen der fehlenden Kooperationsbereitschaft bei der Papierbeschaffung nur noch mit Nothilfe unterstützt. Im Juli 2011 wurde auch die Ausrichtung der Nothilfe eingestellt. Dies, weil Familie Pavic die ihr von der Sozialregion zugewiesene Wohnung abgelehnt hatte und in eine andere Wohnung ausserhalb der Sozialregion gezogen war, weshalb aus Sicht des Sozialdienstes Wasseramt Ost keine Notsituation mehr ersichtlich war. In der Folge lebte die Familie zuerst in Lohn-Ammannsegg, dann in Grenchen und zuletzt in Herzogenbuchsee. Unterstützung erhielt sie dabei von privater Seite. Die ihr von den Behörden angebotenen Unterkünfte lehnte Familie Pavic weiterhin ab. Mit Verfügung des Departements des Innern (nachfolgend Ddl) vom 3. Dezember 2012 wurde die Nothilfe wieder ausgerichtet. Das Ddl stellte in seiner Verfügung fest, dass Familie Pavic zwar kostenlos eine Wohnung zur Verfügung gestellt werde, es ihr aber an Geldmitteln fehle, welche eine selbständige Haushaltsführung möglich mache.

#### 1.2 Aufsichtsbeschwerde

Am 31. März 2013 reichten Miodrag, Gordana und Sara Pavic (nachfolgend Beschwerdeführer) beim Regierungsrat eine als Rechtsverweigerungsbeschwerde bezeichnete Beschwerde ein. Die Beschwerde richtet sich gegen angebliche Verfehlungen des Ddl. Insbesondere bringen die Beschwerdeführer vor, dass das Ddl der Rechtsverweigerung verfallen sei. Sie verlangen die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (mind. B-Bewilligung), weil sie Staatenlose seien, die rück-

wirkende Aufnahme in die Sozialhilfe und die Verpflichtung des Ddl, der Familie eine renovierte 3-Zimmer-Wohnung im Zentrum von Grenchen zu finden. Auf die einzelnen Rügen wird in den Erwägungen eingegangen.

Am 18. Juni 2013 wurde Familie Pavic in Ausschaffungshaft genommen. Das Haftgericht bestätigte die Ausschaffungshaft mit Entscheid vom 20. Juni 2013. Die von Familie Pavic dagegen erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht am 8. Juli 2013 in drei getrennten Entscheiden ab, soweit es jeweils darauf eintrat. Gegen die Entscheide des Verwaltungsgerichts führte Familie Pavic am 9. Juli 2013 Beschwerde an das Bundesgericht. Mit Instruktionsverfügung vom 12. Juli 2013 vereinigte das Bundesgericht die drei Verfahren und wies das Gesuch um aufschiebende Wirkung hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs ab. Familie Pavic wurde in der Folge am 18. Juli 2013 mit einem Sonderflug ab Bern-Belp nach Sarajewo ausgeschafft. Mit Entscheid vom 19. Juli 2013 schrieb das Bundesgericht die gegen die Ausschaffungshaft erhobenen Beschwerden als gegenstandslos ab (Urteil des Bundesgerichts 2C\_637/2013, 2C\_638/2013, 2C\_639/2013 vom 19. Juli 2013).

### 1.3 Stellungnahme

Mit Instruktionsverfügung vom 8. April 2013 forderte das zur Instruktion der Aufsichtsbeschwerde zuständige Volkswirtschaftsdepartement (nachfolgend VWD) die Beschwerdeführer auf, mitzuteilen, ob die vorliegende Beschwerde als Rechtsverweigerungs- oder als Aufsichtsbeschwerde zu qualifizieren sei.

Mit Schreiben vom 20. April 2013 teilten die Beschwerdeführer dem VWD ausdrücklich mit, dass sie Aufsichtsbeschwerde erheben wollen.

### 1.4 Vernehmlassung Departement des Innern

Mit Instruktionsverfügung vom 29. April 2013 forderte das VWD das Ddl – zwecks Verfahrenskoordination vertreten durch das Amt für öffentliche Sicherheit – auf, bis Ende Mai 2013 eine Vernehmlassung einzureichen. In der Folge gingen beim VWD die Vernehmlassungen der von der Aufsichtsbeschwerde betroffenen Ämter ein: Mit Schreiben vom 8. Mai 2013 liessen sich das Amt für soziale Sicherheit (nachfolgend ASO) und mit Schreiben vom 28. Mai 2013 das Amt für öffentliche Sicherheit (nachfolgend Afös) vernehmen.

Das ASO beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten sei. Es macht geltend, dass über zahlreiche Anträge und Beschwerden der Familie Pavic seit Jahren stets in den vorgesehenen Verfahren und über alle Instanzen hinweg rechtskräftig entschieden worden sei, mithin der Vorwurf der Rechtsverweigerung ins Leere gehe. Weiter sei auf die Anträge über die Wiederaufnahme in die Sozialhilfe nicht einzutreten, da auch über diese wiederholt und rechtskräftig entschieden worden sei und keine neuen Tatsachen vorgebracht würden. Für eine Aufsichtsbeschwerde bestehe kein Raum.

Das Afös beantragt ebenfalls die Abweisung der Beschwerde in den das Afös betreffenden Punkten. Es macht in seiner Stellungnahme geltend, dass im Hinblick auf die Aufenthaltsregelung den Beschwerdeführern die Kriterien für die Prüfung eines Gesuches um Erteilung einer Härtefallbewilligung mitgeteilt worden seien, woraufhin aber kein entsprechendes Gesuch eingereicht worden sei. Es führt weiter aus, dass sich das Ddl betreffend Sozialhilfe um eine Verbesserung der Ausbildungs- bzw. Beschäftigungssituation von Sara Pavic bemüht habe, indem neben eines Einstufungstests des schulischen Niveaus von Sara Pavic dieser auch die Teilnahme an einem Arbeitsintegrationsprojekt offeriert worden sei. Eine Rückmeldung in dieser Angelegenheit sei jedoch ausgeblieben. Familie Pavic sei ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen.

Familie Pavic berufe sich zudem darauf, so das Afös weiter, staatenlos zu sein. Bezüglich der Staatenlosigkeit beziehe sich Familie Pavic auf ein Urteil des Obergerichts vom 29. Juni 2011.

Dieses Urteil betreffend Staatenlosigkeit beziehe sich aber einzig auf Aussagen der Beschwerdeführer. Die Migrationsbehörden hätten für die Papierbeschaffung einen sehr grossen Aufwand betrieben. Familie Pavic habe die Möglichkeit gehabt, bezüglich ihrer Staatsbürgerschaft klare Verhältnisse zu schaffen. So habe die kroatische Botschaft beispielsweise mitgeteilt, Miodrag und Sara Pavic könnten die kroatische Staatsbürgerschaft und Gordana Pavic die Staatsbürgerschaft von Bosnien und Herzegowina beantragen. Letztendlich sei die Papierbeschaffung jedoch an der Kooperationsbereitschaft von Familie Pavic gescheitert.

Auf die weiteren Ausführungen des DdI und der Beschwerdeführer wird – soweit entscheiderelevant – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

## **2. Erwägungen**

### **2.1 Aufsichtsbeschwerde**

#### **2.1.1 Rechtliche Grundlage der Aufsichtsbeschwerde**

Die Institution der Aufsichtsbeschwerde ist Ausfluss der Aufsichtskompetenz des Regierungsrates über die kantonale Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben (§ 1 Abs. 4 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung, RVOG; BGS 122.111). Um seine Aufsichtskompetenz wahrnehmen zu können, ist der Regierungsrat darauf angewiesen, nicht nur durch die von Amtes wegen vorgenommenen Aufsichtsmaßnahmen zu agieren, sondern auch von den Bürgerinnen und Bürgern direkt auf Fehler oder Missstände aufmerksam gemacht zu werden.

Die Behandlung einer Aufsichtsbeschwerde ist an keine formellen Voraussetzungen geknüpft. Die Aufsichtsbeschwerde ist weder frist- noch formgebunden und kann von jedermann erhoben werden. Eine persönliche Betroffenheit ist nicht erforderlich (vgl. dazu Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, 2010, N 1845 f.)

#### **2.1.2 Natur der Aufsichtsbeschwerde und Umfang der Aufsichtskompetenz**

Bei der Aufsichtsbeschwerde handelt es sich nicht um ein förmliches Rechtsmittel. Ihrer Rechtsnatur nach ist sie lediglich eine Anzeige, mit der die Aufsichtskompetenz der Aufsichtsbehörde aktualisiert wird. Sie hat sich deshalb an eine Instanz zu richten, der Aufsichts- oder Disziplinar-gewalt über die Stelle, deren Amtsführung beanstandet wird, zusteht. Wann eine übergeordnete Behörde einzuschreiten hat, entscheidet sich nach dem Umfang der Aufsichtskompetenz. Je nachdem, ob es sich um eine Verbands- oder Dienstaufsicht handelt, kann diese enger oder weiter sein. Nach der schweizerischen Rechtsprechung und Lehre können Verfügungen, Entscheide und Beschlüsse allgemein von einer oberen Aufsichtsbehörde Kraft ihres Aufsichtsrechts nur aufgehoben werden, wenn klares Recht, wesentliche Verfahrensvorschriften oder öffentliche Interessen offensichtlich missachtet worden sind. Für aufsichtsrechtliches Einschreiten genügt es nicht, dass die Aufsichtsbehörde selbst gegenüber einer mit guten Gründen vertretbaren Rechtsauffassung oder Sachverhaltenswürdigung einer anderen Auslegung des Gesetzes den Vorzug geben würde oder vom Tatbestandsermessen einen abweichenden Gebrauch machen möchte.

#### **2.1.3 Behandlung der Aufsichtsbeschwerde im Sinne einer Petition**

Lehre und Rechtsprechung gehen davon aus, dass eine Aufsichtsbeschwerde dem Anzeiger keinen Erledigungsanspruch verleiht. Trotzdem teilt der Regierungsrat dem Anzeiger regelmässig das Untersuchungsergebnis und die Würdigung des gerügten Sachverhaltes mit (vgl. GER 1984 Nr. 4). Da die Aufsichtsbeschwerde als formloser Rechtsbehelf dogmatisch dem Petitionsrecht zuzuordnen ist, hat sich die Rechtstellung des Anzeigers seit dem Inkrafttreten der neuen Kan-

tonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) verbessert. In Anlehnung an Art. 26 KV wird eine Aufsichtsbeschwerde als "Eingabe an die Behörden" wie eine Petition behandelt. Danach ist die Behörde verpflichtet, dem Petitionär bzw. dem Anzeiger innert Jahresfrist eine begründete Antwort zu geben.

## 2.2 Aufsichtsrechtliche Prüfung im vorliegenden Fall

### 2.2.1 Vorbemerkungen

Der Eingabe von Familie Pavic ist nur schwer zu entnehmen, worin ihrer Ansicht nach aufsichtsrechtlicher Handlungsbedarf besteht. Familie Pavic macht grösstenteils Ausführungen, welche für eine Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde sprechen, hält jedoch in ihrer Eingabe vom 20. April 2013 ausdrücklich fest, Aufsichtsbeschwerde zu erheben. Zudem bringt Familie Pavic wiederholt Tatsachen vor, die mit einem ordentlichen oder ausserordentlichen Rechtsmittel angefochten werden können, was zur Folge hat, dass diese aufsichtsrechtlich nicht überprüft werden können (VPB 59 [1995] Nr. 59 E. II.2.1).

Die Beschwerdeakten sind sehr umfangreich und umfassen mehrere Bundesordner mit Dossiers von hängigen und meist rechtskräftigen Beschwerdeverfahren über alle kantonalen und bundesrechtlichen Instanzen weg. Eine Sichtung der Akten hat ergeben, dass die Verfahren – trotz der Beschwerdeflut – grundsätzlich beförderlich behandelt wurden und rechtskräftige Entscheide korrekt umgesetzt wurden.

### 2.2.2 Pflicht zum Tätigwerden des Ddl aufgrund des Verwaltungsgerichtsurteils vom 24. März 2011

Zur Regelung des Aufenthaltes und der Gewährung von Nothilfe nahm das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 24. März 2011 Stellung (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts VWBES.2010.302 vom 24. März 2011). In den Urteilsabwägungen führte es aus, dass das zuständige Departement über die Aufenthaltsregelung, zumindest von Sara Pavic, unverzüglich entscheiden solle (vgl. VWBES.2010.302, E. II.7). Bezüglich der Nothilfe hielt das Verwaltungsgericht fest, dass „dem Umstand, dass sich Familie Pavic bereits seit 18 Jahren (jetzt schon seit über 21 Jahren) in der Schweiz befindet und daher andere Ansprüche an ein menschenwürdiges Dasein hat als jemand, der sich nur während kurzer Zeit in einem Durchgangszentrum aufhält, in der Limitierung der Dauer der Nothilfe bzw. der Regelung des Aufenthaltsstatus Rechnung zu tragen [ist]“ (vgl. VWBES.2010.302, E. II.10).

Die Beschwerdeführer sind der Auffassung, es handle sich bei diesen Ausführungen um Weisungen an das Departement und sie machen sinngemäss Rechtsverweigerung geltend.

Die in den Erwägungen des Verwaltungsgerichts festgehaltenen Ausführungen stellen jedoch keine „verbindlichen Weisungen“ an eine – notabene nicht der Aufsichtskompetenz des Verwaltungsgerichts unterstellten – Behörde dar. Das Verwaltungsgericht ist nicht befugt, dem Ddl ausserhalb des Dispositivs „verbindliche Weisungen“ zu erteilen, da es aus Gründen der Gewaltenteilung nicht in die Verwaltungshierarchie eingegliedert ist.

Auch das Verwaltungsgericht führte in seinem Urteil vom 3. Juli 2013 betreffend die Familie Pavic aus, dass es nicht in seiner Zuständigkeit liege, aufsichtsrechtliche Anweisungen zu erteilen; im Übrigen habe es sich bei den angeführten Erwägungen II.7 und II.10 nur um Feststellungen gehandelt (Urteil des Verwaltungsgerichts VWBES.2012.434, VWBES.2012.170 vom 3. Juli 2013, E. 2.3).

Obwohl die von den Beschwerdeführern angeführten Erwägungen des Verwaltungsgerichts keinen Rechtsanspruch auf Eröffnung eines Verfahrens begründen, ist das ASO nicht untätig geblieben. Wie den Akten entnommen werden kann, waren spätestens ab September 2011

Abklärungen in Gang, um Sara Pavic die Möglichkeit zu bieten, an einem Projekt zur arbeitsmarktlichen Integration teilzunehmen und über einen Test ihr schulisches Niveau im Hinblick auf ein Studium oder eine Berufslehre feststellen zu lassen. Weiter wurde auch nach einer anderen Wohnung für Familie Pavic gesucht. Der E-Mail-Korrespondenz zwischen Sandra Däppen, Soziale Dienste Wasseramt Süd, Cindy Borer, ASO, und Reto Steffen, ASO, ist zu entnehmen, dass anfangs Oktober in Gerlafingen eine Wohnung bezugsbereit gewesen wäre, der Umzug jedoch an die Bedingung geknüpft wurde, dass Familie Pavic der Integrationsmassnahme (Einsatz in der Regiomech Zuchwil) betreffend Sara zustimme. Dies war offenbar nicht der Fall. Guido Ehrler, der Anwalt von Familie Pavic, hält in seinem Schreiben vom 18. November 2011 an Herrn Steffen, ASO, fest, dass seine Klienten die Möglichkeit hätten, per 1. Dezember 2011 eine 3-Zimmer-Wohnung in Grenchen zu beziehen. Man solle Familie Pavic den Bezug dieser Wohnung bewilligen und die Nothilfe in Grenchen ausrichten lassen. Am 22. November 2011 antwortete man seitens des ASO, der Antrag auf Nothilfeausrichtung in Grenchen werde abgelehnt. Familie Pavic bleibe betreffend sozialhilferechtliche Unterstützung in der Zuständigkeit des Sozialdienstes Wasseramt Ost. Man sei bereit, sie einem anderen Sozialdienst zuzuweisen und die Wohnsituation zu verbessern, sofern sich Sara Pavic bereit erkläre, am Arbeitsintegrationsprojekt bei der Regiomech teilzunehmen. Sie würde dabei aktiv unterstützt, eine Berufslehre beginnen zu können, welche es ihr später ermöglichen würde, von der Nothilfe abgelöst zu werden. Mit der wirtschaftlichen Selbständigkeit stehe grundsätzlich die Möglichkeit offen, eine Aufenthaltsregelung beim zuständigen Amt zu beantragen. Es handle sich um ein sehr grosszügiges Angebot seitens des Kantons. Sara Pavic hat dieses Angebot nicht angenommen. Auf den Brief von Frau Schreiber, Case Management Berufsbildung, vom 28. Februar 2012 betreffend einen Termin für die Potenzialabklärung hat Sara Pavic nicht reagiert, worauf Frau Schreiber ihr am 14. März 2012 mitteilte, sie stelle nun ihre Bemühungen ein. Aus welchem Grund Sara Pavic die Angebote für eine Potenzialabklärung und die berufliche Integration bisher abgelehnt hat, ist unklar. Belegt ist hingegen eindeutig, dass man seitens des ASO bemüht war, die Wohnsituation von Familie Pavic zu verbessern und dies mit der nötigen Kooperationsbereitschaft bereits im Herbst 2011 geklappt hätte. Von Rechtsverzögerung kann keine Rede sein.

Die Aufsichtsbeschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

### 2.2.3 Lange Verfahrensdauer bezüglich der Gewährung von Nothilfe

Mit Verfügung vom 13. Juli 2011 lehnte der Sozialdienst Wasseramt Ost einen Antrag der Beschwerdeführer auf Gewährung von Nothilfe ab. Zur Begründung führte er an, dass die Familie in eine Wohnung ausserhalb der Sozialregion umgezogen sei, weshalb keine Notsituation mehr bestehe. Gegen diesen Entscheid erhoben die Beschwerdeführer am 27. Juli 2011 beim Amt für soziale Sicherheit Beschwerde. Am 24. März 2012 reichten die Beschwerdeführer eine Rechtsverweigerungsbeschwerde gegen die Untätigkeit des Ddl beim Verwaltungsgericht ein, weil bis zu diesem Zeitpunkt kein Entscheid des Amtes für soziale Sicherheit vorlag.

Noch bevor das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 14. Mai 2012 auf die Rechtsverweigerungsbeschwerde nicht eintrat, weil der Instanzenzug nicht eingehalten worden war (Urteil des Verwaltungsgerichts vom 14. Mai 2012, VWBES.2011.366, E. 5), wies das Ddl die Beschwerde am 30. April 2012 ab. Gegen die Verfügung des Ddl vom 30. April 2012 erhob Familie Pavic Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Die Beschwerdeführer rügen mit der Aufsichtsbeschwerde bezüglich des genannten Sachverhalts im Wesentlichen die lange Verfahrensdauer bis zum Entscheid des Ddl. Das Verwaltungsgericht hat sich mit dieser Frage im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegen die Verfügung des Ddl vom 30. April 2012 (Urteil des Verwaltungsgerichts VWBES.2012.434, VWBES.2012.170 vom 3. Juli 2013, E. 5.1 f.) bereits auseinandergesetzt und ist ebenfalls zum Ergebnis gelangt, dass zwar eine Verfahrensdauer von rund neun Monaten insbesondere auf dem Gebiet der Nothilfe als eher lang zu beurteilen ist, jedoch nicht vergessen werden darf, dass das ASO in dieser Zeit nicht einfach untätig geblieben ist (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 2.2.2).

Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände erweist sich eine Aufsichtsbeschwerde in diesem Punkt als unbegründet.

#### 2.2.4 Aufsicht über den Sozialdienst Wasseramt Ost

Die Beschwerdeführer rügen weiter, der Leiter des Sozialdienstes Wasseramt Ost, Olaf Wirtz, habe ohne jeden Grund auf eine Verlegung auf den Balmberg gedrängt. Zudem halte sich der Sozialdienst Wasseramt Ost permanent nicht an das Gesetz. Die Kündigung der Wohnung in Etziken sei missbräuchlich gewesen. Olaf Wirtz habe den Sachverhalt gefälscht. Der Sozialdienst habe die Beschwerdeführer wegen Diebstahls des eigenen Eigentums angezeigt.

Auf eine Aufsichtsbeschwerde tritt eine Aufsichtsbehörde nicht ein, wenn deren Erhebung an eine untergeordnete Aufsichtsbehörde möglich ist (VPB 42 [1978] Nr. 56 E. 2; Zibung, Oliver, Art. 71, in: Waldmann/Weissenberger, Praxiskommentar VwVG, Zürich 2009, S. 1328 Rz. 3). Vorliegend betreffen die erhobenen Vorwürfe den Sozialdienst Wasseramt Ost. Gemäss § 21 Abs. 1 lit. a des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1) bewilligt und beaufsichtigt das Departement das Erbringen von sozialen Aufgaben und den Betrieb sozialer Institutionen, die Leistungen nach dem Sozialgesetz erbringen.

Der Sozialdienst Wasseramt Ost untersteht demgemäss der Aufsicht des DdI. Der Regierungsrat ist nicht Aufsichtsbehörde des Sozialdienstes Wasseramt Ost. Er ist zur Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden gegen diesen mithin nicht zuständig, weshalb auf die Rügen nicht einzutreten ist.

#### 2.2.5 Anspruch auf eine ausreichende Unterkunft

Die Beschwerdeführer machen geltend, die ihnen vom ASO zugewiesene Wohnung in Solothurn sei keine ausreichende Unterkunft; die versprochene 3.5-Zimmer-Wohnung habe sich als Mini-Durchgangszentrum herausgestellt. Dies stelle einen Verstoss gegen Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) dar. Weiter hätten sich Claudia Hänzi und C. Strelbel wegen Irreführung der Rechtspflege strafbar gemacht. Das ASO wolle die Beschwerdeführer treuwidrig wieder zum Sozialdienst Wasseramt Ost abschieben. Sie bringen vor, aufgrund der Nothilfe mit gesundheitlichen Problemen zu kämpfen. Mit der Zuweisung der Beschwerdeführer in ein Sammellager in Solothurn habe das ASO sowohl die Menschenwürde als auch Art. 8 EMRK verletzt, weil das Sammellager gesundheitsgefährdend sei.

Bei der Aufsichtsbeschwerde muss das beanstandete behördliche Verhalten genau umschrieben werden, darüber hinaus müssen die Beweismittel angegeben werden, die es der Aufsichtsbehörde ermöglichen sollen, über die Begründetheit der Anzeige zu entscheiden (Zibung, a.a.O., S. 1336 Rz. 22). Soweit es sich bei den Vorbringen der Beschwerdeführer um nicht näher begründete Behauptungen handelt, sind diese unbeachtlich. Als solche Behauptungen erweisen sich sowohl der Vorwurf der Irreführung der Rechtspflege als auch der Vorwurf an das ASO, die Beschwerdeführer treuwidrig zum Sozialdienst Wasseramt Ost abschieben zu wollen. Diese Behauptungen sind weder erwiesen noch ergibt sich diesbezüglich etwas aus den Akten.

Weiter stören sich die Beschwerdeführer an der Zuweisung der Wohnung in Solothurn. Die Beschwerdeführer rügen eine Verletzung von Art. 3 und 8 EMRK sowie sinngemäss von Art. 7 BV (Menschenwürde). Als Beschwerdegründe kommen bei der Aufsichtsbeschwerde eine wiederholte oder wiederholbare Verletzung von klarem materiellem Recht oder von Verfahrensrecht oder eine Missachtung wichtiger öffentlicher Interessen in Frage (VPB 59 [1995] Nr. 59 E. II.2.1). Bei den angerufenen Menschen- bzw. Grundrechten handelt es sich um Mindestgarantien. Diese sind im vorliegenden Fall offensichtlich nicht verletzt. Die Beschwerdeführer hätten in der Solothurner Wohnung zwei Zimmer zur Verfügung gehabt, eines für Sara sowie eines für Miodrag und Gordana Pavic. Daraus allein ergibt sich, dass das Recht auf Privatsphäre (Art. 8 EMRK) ge-

wahrt bleibt. Auch das von Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Familienleben erfährt dadurch keine Beschränkung, da die Familie nicht voneinander getrennt wird.

Worin eine Verletzung des Folterverbots (Art. 3 EMRK) bestehen soll, ist nicht nachvollziehbar, weshalb darauf auch nicht näher einzugehen ist. Ebenfalls nicht erkennbar ist, worin die Gesundheitsgefährdung durch die Wohnung bestehen soll. Die Beschwerdeführer bringen diesbezüglich nichts vor, weshalb auch auf diese Behauptungen nicht weiter einzugehen ist.

Die Aufsichtsbeschwerde erweist sich in diesen Punkten folglich als unbegründet, sofern überhaupt darauf eingetreten werden kann. Damit ist auch der Antrag der Beschwerdeführer, es sei ihnen im Zentrum von Grenchen eine renovierte 3-Zimmer-Wohnung zu finden – ungeachtet dessen, dass dieser Antrag nicht Gegenstand der vorliegenden Aufsichtsbeschwerde sein kann – hinfällig. Ein über die angebotene und als rechtskonform beurteilte Wohnung in Solothurn hinausgehender Anspruch besteht nicht.

#### 2.2.6 Aufenthaltsbewilligung, Staatenlosigkeit

Die Beschwerdeführer bringen vor, das Bundesverwaltungsgericht sei zum Schluss gekommen, dass vorläufig Aufgenommene geringe Chancen auf dem Arbeitsmarkt hätten; sie fordern deshalb die Erteilung einer B- oder C-Bewilligung. Weiter machen sie geltend, dass sie staatenlos seien und aus diesem Grund Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung hätten. Die Nichterteilung einer Aufenthaltsbewilligung verletze Art. 8 EMRK. Weiter bringen sie vor, der Abweisungsentscheid sei rechtswidrig, da auf einer Fälschung beruhend.

Mit der Aufsichtsbeschwerde können keine Tatsachen vorgebracht werden, die mit einem ordentlichen oder ausserordentlichen Rechtsmittel angefochten werden können (VPB 59 [1995] Nr. 59 E. II.2.1). Die Asylgesuche der Beschwerdeführer sind rechtskräftig abgewiesen und die Beschwerdeführer aus der Schweiz weggewiesen worden. Diese Entscheide sind formell wie auch materiell rechtskräftig und können deshalb grundsätzlich nicht mehr zum Gegenstand eines Verfahrens gemacht werden. Es besteht jedoch auch bei materiell rechtskräftigen Entscheiden die Möglichkeit der Revision. Dabei handelt es sich um ein ausserordentliches Rechtsmittel. Zur Beurteilung eines Revisionsgesuchs ist der Regierungsrat nicht zuständig und tritt in diesem Punkt auf die Aufsichtsbeschwerde nicht ein.

Im Übrigen erweist sich das Argument der Staatenlosigkeit als unbegründet, da mittlerweile Papiere für alle Angehörigen der Familie Pavic beschafft werden konnten; der Vollzug der Wegweisung wäre sonst gar nicht möglich gewesen.

Auch in diesem Punkt erweist sich die Aufsichtsbeschwerde als unbegründet, soweit darauf eingetreten werden kann.

#### 2.2.7 Sozialhilfe, Nothilfe

Die Beschwerdeführer verlangen die rückwirkende Aufnahme in die Sozialhilfe, eventuell die Wiederausrichtung der Nothilfe. Sie verweisen auf ein Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts, welches zeige, dass die vorliegend praktizierte Nothilferegelung gegen die EMRK und die Menschenwürde verstosse.

Die Frage der Aufnahme in die Sozialhilfe respektive die Wiederausrichtung der Nothilfe wurde in diversen kantonalen und bundesrechtlichen Gerichtsverfahren geklärt und abgeurteilt. Aufsichtsrechtlich ist in diesem Bereich kein Handlungsbedarf zu erkennen.

### 3. Schlussfolgerung

Im Sinne der Erwägungen erweist sich die Aufsichtsbeschwerde, soweit überhaupt darauf eingetreten wird, als unbegründet.

### 4. Verfahrenskosten

Da eine Aufsichtsbeschwerde in erster Linie der Wahrung öffentlicher Interessen dient, ist bei einer Kostenaufgabe gegenüber der anzeigenden Person Zurückhaltung zu üben. Eine Überbindung der Untersuchungskosten ist nur dann angezeigt, wenn die Aufsichtsbeschwerde mutwillig oder einzig in eigenen privaten Interessen erfolgte. Auch wenn dies vorliegend gegeben erscheint, ist aufgrund der Tatsache, dass die Wegweisung von Familie Pavic zwischenzeitlich vollzogen wurde, ausnahmsweise auf die Erhebung von Kosten zu verzichten.

Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.

### 5. Beschluss

Gestützt auf Art. 7, Art. 29 Abs. 1 BV; Art. 3, Art. 8 EMRK; Art. 26 KV; § 1 Abs. 4 RVOG; § 21 Abs. 1 SG:

- 5.1 Der Aufsichtsbeschwerde wird keine Folge gegeben, soweit überhaupt darauf eingetreten wird.
- 5.2 Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Wir bitten um Kenntnisnahme, dass gegen den vorliegenden Bescheid kein Rechtsmittel offen steht.

### Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2, GK 2013-3039)  
Departement des Innern, Ambassadorsenhof, 4509 Solothurn  
Amt für öffentliche Sicherheit, Ch. Rieben (Afös)  
Amt für Soziale Sicherheit (ASO)  
Miodrag, Gordana und Sara Pavic, Readmisioni Centar Salakovac, Salakovac bb, 88000 Mostar  
**(Versand durch DS VWD)**